

Antrag
des Landes Hessen

**Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften – 34. StVRÄndV -**

Punkt 39 der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Für den Fall, dass der Antrag in Drucksache 570/2/01 keine Mehrheit erhalten sollte,
möge der Bundesrat beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 5a – neu – (Anlage I der StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nr. 5a einzufügen:

„5a. In Anlage I wird in Buchstabe a nach dem Unterscheidungszeichen „SGH“
folgendes Unterscheidungszeichen eingefügt:

„**SH** Staatliche Technische Überwachung Hessen in Darmstadt (Kreis
Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Darmstadt, Stadt
Frankfurt am Main, Kreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis,
Odenwaldkreis, Kreis Offenbach, Stadt Offenbach.“

Begründung:

Die Einfügung trägt der Einrichtung einer Zulassungsbehörde bei der
Staatlichen Technischen Überwachung Hessen (TÜH) Rechnung. Die
Zuständigkeit dieser Behörde erstreckt sich auf den gesamten Bereich
Süd Hessens und soll sich auf die Abwicklung des Zulassungsverfahrens auf
Großflotten beschränken.

Das Zeichen **SH** (für Süd Hessen) entspricht der Systematik der Vergabe der
Unterscheidungszeichen, mit der dem regionalen Bezug (Standort- bzw.
Wohnortprinzip) Rechnung getragen wird.

Ausgeliefert am 18. OKT. 2001